



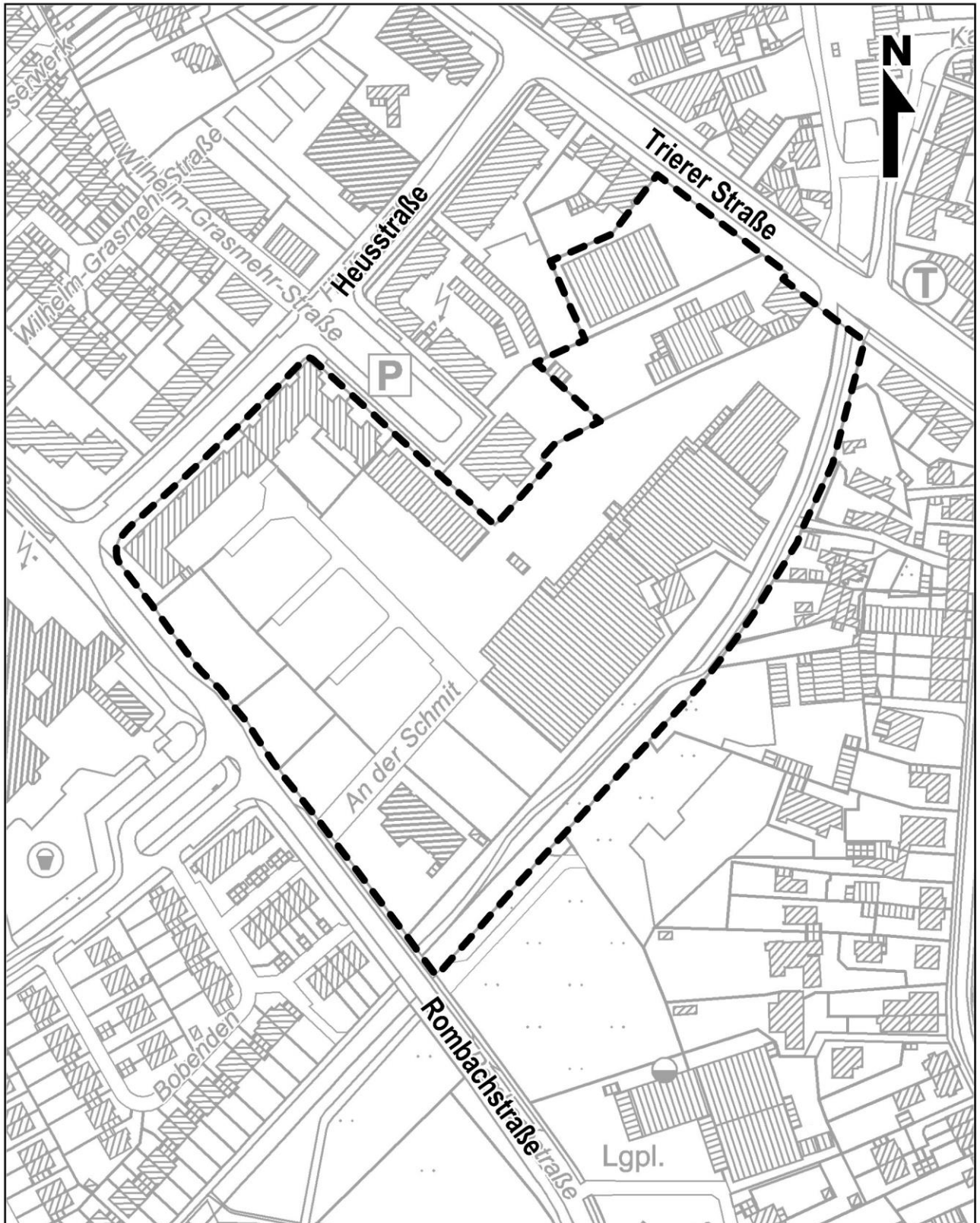
**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Aachen**

**Aufhebung eines Aufstellungsbeschlusses – Rombachstraße – gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB für den Planbereich im Stadtbezirk Aachen-Brand im Bereich zwischen Tierer Straße, Heussstraße, Rombachstraße und Vennbahntrasse**

Der Planungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am 09.03.2023 die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses A 216 – Rombachstraße – für den Planbereich im Stadtbezirk Aachen-Brand im Bereich zwischen Tierer Straße, Heussstraße, Rombachstraße und Vennbahntrasse gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Diese Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses A 216 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

## Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses Nr. 216 - Rombachstraße -



----- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs  
(als Bezug ist die Mitte der Strichstärke maßgebend)

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

Gemeindeordnung NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.“

Aachen, den 03.08.2023

In Vertretung

Annekathrin Grehling  
Stadtdirektorin